



Ausgabe 154 – 06. Oktober 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**3. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung
der Hochschule Worms vom 05.10.2023**

Seite 4

Impressum

3. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 05. Oktober 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), hat der Senat der Hochschule Worms am 28. Juni 2023 die 3. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 97 vom 14. Januar 2020, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 117 vom 9. Dezember 2020, S. 2) verabschiedet. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 21. September 2023, AZ: 7233-0046#2023/0002-1501 15324, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 - zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2020, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Satz 3 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Fehlt für den vollständigen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein Teil einer Prüfung oder ein Teil einer praktischen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung, so ist der Hochschule gemäß § 25 (3) StPVLVO, innerhalb der Bewerbungsfrist durch eine Bescheinigung oder geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, dass der vollständige Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden kann. Bei einer Bewerbung zum Sommersemester gilt zudem § 27 (4) i.V.m. § 24 (3) Satz 2 StPVLVO.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

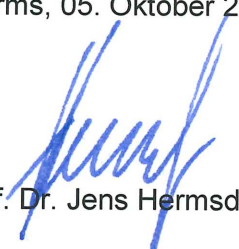
„(3) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Global Trade Management und Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird

 1. die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 32 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.
 2. nach § 24 Abs. 2 StPVLVO folgende Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) festgelegt:
 - a. für das Sommersemester 15.12.
 - b. für das Wintersemester 15.06.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Sommersemesters 2024 Anwendung.

Worms, 05. Oktober 2023



Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.